



Sportreferat des ÖIV

Susanne Jelinski
A- 2165 Steinebrunn • In den Mühlen 3
Tel.: +43 676 7480038

Email: sport@oeiv.org

Steinebrunn, im Oktober 2025

Kompetenzkatalog Nationalkader Jugend und Junge Reiter Islandpferdereiten **Kaderrichtlinien**

Zwecks der leichten Lesbarkeit wird auf die Nennung der weiblichen Formen (Reiterinnen, Trainerinnen, etc.) verzichtet. Alle Personenbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen gleichermaßen.

§1 Präambel

In Folge der wachsenden Professionalität der Reiterei sowohl in Österreich als auch im Ausland, empfinden wir, der ÖIV, es für notwendig, unsere Sportreiter entsprechend ihrer Wichtigkeit für das Islandpferd und den Sport, ihrer Öffentlichkeitswirksamkeit und ihrer Vorbildwirkung die bestmögliche Unterstützung zukommen zu lassen.

§ 2 Zielsetzung

Ziel des Jugendkaders ist es, junge Sportreiter der Klasse der Jugendlichen und Jungen Reiter, die sich durch hohe Motivation auszeichnen, materiell, finanziell – sofern Mittel zur Verfügung stehen – und in sonstiger dem ÖIV möglichen Art und Weise zu unterstützen, um ein bestmögliches Auftreten, und eine erfolgreiche Teilnahme der Kadernmitglieder bei Veranstaltungen sowie nationalen und internationalen Turnieren zu gewährleisten.

Darüber hinaus sehen es das ÖIV-Sportreferat, sowie das ÖIV-Jugendreferat als ihre Aufgabe, mit dieser Gruppe an Reitern in Kommunikation zu stehen. Dies betrifft den gesonderten Informationsfluss über die ÖIV-Website hinaus, sowie das Team-Building und die professionelle Betreuung rund um Weltmeisterschaften und Mitteleuropäische Meisterschaften. Der Focus der Mitglieder des ÖIV-Jugendkaders muss die Präsenz bei international wertigen Sportveranstaltungen im In- und Ausland sein.

Das österreichische Nationalteam Junge Reiter für Weltmeisterschaften kann nur aus Mitgliedern des ÖIV-Jugendkaders bestellt werden und bestehen (entsprechend dem jeweils anwendbaren Qualifikations- und Teilnahmemodus). Die Nominierung in die WM-Equipe beinhaltet keine Startgarantie vor Ort. Im Falle eines Formabfalls obliegt es dem Teamleader in Absprache mit dem Teamtrainer, ein nominiertes Pferd/Reiterpaar durch ein Reservepaar zu ersetzen. Der ÖIV ist in diesem Fall zu keinem Aufwandsersatz verpflichtet.

§ 3 Ernennung der Kaderreiter

Um als Mitglied des Jugendkaders nominiert zu werden, muss eine aufrechte Mitgliedschaft im ÖIV bestehen (Anmerkung: über einen angeschlossenen Verein). Jugendliche und junge Reiter, die ÖIV-Mitglieder sind, die keine Österreichischen Staatsbürger sind, können nominiert werden sofern sie ihren Hauptwohnsitz in Österreich, der als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen der ReiterInnen gilt, seit mindestens 1 Jahr gemeldet haben. Aus den folgenden Kriterien muss zumindest eines erfüllt werden:

- Die Einberufung in den ÖIV-Jugendkader wird durch das Erreichen der Qualifikationsnoten erreicht. Als Resultat gelten die Punkte der Vorentscheidung. Der Reiter muss die Qualifikationsnoten zweimal im gleichen Bewerb an FEIF Worldranking-Turnieren erreichen. Für eine Nominierung müssen mindestens 2 solcher Worldranking Ergebnisse aus den letzten 365 Tagen vorliegen.

Die Qualifikationsnoten lauten wie folgt:

V1	6,20
F1	6,00
T1	6,20
T2	6,20
PP1	5,90
P1	25'00"
P2	8'70"
P3	16'00"

- Wahl durch das Sportreferat oder durch den ÖIV-Vorstand aufgrund hervorragender Ergebnisse bei internationalen Wettkämpfen oder anderer herausragender reiterlicher Leistungen
- Wahl durch die Generalversammlung auf Antrag der GV

Das ÖIV-Sportreferat kann jederzeit aus eigenem Antrieb oder durch den Vorschlag des ÖIV-Vorstandes Reiter aufgrund aktuell erbrachter Ergebnisse im Sinne der obigen Kriterien nachnominieren.

Jeder Jugendliche oder Junge Reiter, der die Kriterien gemäß § 3 erfüllt, kann – vertreten durch seinen Erziehungsberechtigten - beim ÖIV-Sportreferat selbst seine Aufnahme in den Kader beantragen. Hierzu hat er die Erfüllung der Kriterien schriftlich nachzuweisen. Eine Ablehnung der Aufnahme dieses Reiters hat schriftlich unter Angabe von Gründen zu erfolgen und kann vom Reiter gemäß dem Verfahren § 8 bekämpft werden.

Eine aktuelle Liste der Namen der Mitglieder des ÖIV-Jugendkaders wird auf der ÖIV-Homepage geführt.

§ 4 Pflichten der Kaderreiter

Jeder Reiter, der Mitglied im ÖIV-Jugendkader ist, sollte sich bewusst sein, dass er Vorbildwirkung hat. Die Mitglieder repräsentieren die besten jugendlichen und jungen Reiter Österreichs und vertreten somit die Nation Österreich auf jeglichen Veranstaltungen und Turnieren. Der Kaderreiter ist sich seiner Verantwortung seinem Sportpartner Pferd gegenüber bewusst, und hat das Wohlergehen seines Pferdes vorrangig vor allen anderen Interessen uneingeschränkt an höchste Stelle zu setzen.

Das Nichterscheinen zu rechtzeitig angekündigten Pflichtterminen kann den Ausschluss aus dem Nationalkader nach sich ziehen.

Steht dem Besuch einer Veranstaltung des Jugendkaders eine eigene Krankheit oder Verletzung im Wege, ist das Sportreferat schnellstmöglich unter Angabe der Gründe dieser Umstand mitzuteilen. Um eine schriftliche Entschuldigung als Nachweis wird gebeten. Auf Anfrage des Sportreferates ist eine Bestätigung eines Arztes vorzulegen. Selbiges gilt bei Verletzung/Krankheit des Pferdes. Hier ist die Bestätigung eines Tierarztes vorzulegen.

Die Mitgliedschaft im Kader wird mit der Einzahlung eines Kostenbeitrages von Euro 160,- für 1 Kalenderjahr wirksam. Diese Einnahmen werden für Förderungen der Kadermitglieder eingesetzt. Die Nominierung von Reitern, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht spätestens 8 Wochen nach Erhalt der Verständigung einzahlen, verfällt.

§ 5 Rechte der Kaderreiter

Jeder Kaderreiter hat das Recht die den Kadermitgliedern angebotenen Förderungen in Anspruch zu nehmen.

Jeder Kaderreiter hat das Recht sich um die Aufnahme in die Nationalmannschaft für die Weltmeisterschaften oder sonstige pferdesportliche Veranstaltungen, zu denen der ÖIV ein Nationalteam entsendet, zu bewerben.

Der Kaderreiter hat jederzeit das Recht seine Nominierung zum Nationalkader abzulehnen oder auch seine Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen zu beenden. In diesem Fall ist die bereits erhaltene Kaderausstattung unverzüglich zurückzugeben. Der bereits geleistete Mitgliedschaftskostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

§ 6 Dauer der Kadermitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Jugendkader gilt jeweils für 1 Kalenderjahr. Nachnominierungen beginnen mit der Aussprache der Nominierung, Enden aber in jedem Fall mit dem 31.12. des laufenden Jahres. Der aliquote Mitgliedsbeitrag wird vom Sportreferat festgelegt. Die Mitgliedschaft kann jederzeit vom Mitglied selbst gemäß § 5 oder vom Kaderschiedsgericht gemäß § 7 beendet werden.

Die Kadermitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Wechsel in die Allgemeine Klasse.

§ 7 Verwarnung, Sperre, Suspendierung und Ausschluss vom Nationalkader

§ 7.1 Allgemeines

Verfehlungen des Kadereiters führen zu der jeweils der Schwere der Verfehlung angemessenen Sanktion, wobei das den Umständen entsprechende gelindeste Mittel auszuwählen ist. Als Strafen kommen die Verwarnung, Sperre für 4 oder 6 Monate von Förderungen und der Teilnahme an Veranstaltungen und Entsendungen des Jugendkaders, die Suspendierung oder der Ausschluss in Betracht.

Die jeweilige angemessene Strafe wird vom Kaderschiedsgericht ausgesprochen, das sich folgendermaßen zusammensetzt:

Der Sportreferent, der Jugendreferent, und der ÖIV-Präsident und/oder dessen Vertretung

Der betroffene Kaderreiter ist zur Sitzung des Kader-Schiedsgerichtes zu laden und hinsichtlich der Causa zu hören. Der Schiedsspruch ist dem Kaderreiter sofort im Anschluss nach einer etwaigen geheimen Beratung mündlich zu verkünden und binnen 14 Tagen schriftlich auszufertigen und dem betroffenen Kadereiter zu übersenden. Bleibt er der Ladung ohne Angabe von Gründen fern, ist ihm der Schiedsspruch des Kaderschiedsgerichtes binnen 14 Tagen schriftlich zuzustellen.

Der Schiedsspruch hat über die Sanktion, deren Dauer und sonstige Konsequenzen abzusprechen. Z.B. ob erhaltene Förderungen zurückzuzahlen sind und die Kaderausstattung zurückzugeben ist.

Gegen einen Schiedsspruch des Kaderschiedsgerichts ist eine Berufung an den ÖIV-Vorstand zulässig.

§ 7.2 Besondere Bestimmungen

▪ Wegen wesentlichen Verstoßes gegen die FEIF Rules & Regulations, die ÖTO, die ÖTO-I oder FEI-Richtlinien

Erhält ein Reiter bereits das zweite Mal im laufenden Jahr eine gelbe Karte wegen unschwerer Vergehen (z.B. versäumter Impfschutz, zu späte Abmeldung von der Endausscheidung) wird er vom Sportreferat verwarnet. Die dritte gelbe Karte im laufenden Jahr wird mit einer viermonatigen Suspendierung aus dem Kader sanktioniert.

Bei allen anderen gelben Karten (wegen groben Reitens, wegen verbotener Maßnahmen beim Reiten, Beleidigung von Richtern, Unsportlichkeit) erfolgt bei der ersten Karte eine Verwarnung, bei einer zweiten innerhalb eines Bewerbes oder Turniers hat dies eine sofortige Suspendierung aus dem Kader für 6 Monate zur Folge. Beim Erhalt einer roten Karte wird eine sofortige Suspendierung aus dem Kader für 6 Monate wirksam.

Bei einer Ansammlung von 3 Karten jedweden Vergehens längstens innerhalb von 6 Monaten wird das Kadermitglied für 6 Monate suspendiert. Bei Auffälligkeiten innerhalb dieser Frist aus dem Kader kann eine zusätzliche Suspendierung verhängt werden, die an die ursprüngliche angehängt wird.

▪ Wegen unsportlichen Verhaltens, unangebrachten Benehmens und Nichteinhaltens des Fair Play

Weiters bedeutet es die Suspendierung aus dem Kader bei Konsum von Alkohol oder Drogen (siehe FEIF Rules & Regulations G7.4.), bei Beleidigungen (unabhängig davon ob verbal, non verbal, durch Zeichen, schriftlich oder auf welche Art auch immer erfolgt) von Reiterkollegen, Trainern, Richtern, leitenden Mitgliedern des Nationalkaders oder sonstigen Dritten.

▪ Wegen sonstiger Gründe (z.B. Pflichtverletzung, Straftat)

Der Kaderreiter kann aus dem Nationalkader gesperrt, suspendiert oder ausgeschlossen werden, wenn er seine Pflichten als Kadermitglied wesentlich verletzt, und trotz einmaliger Verwarnung sein regelwidriges Verhalten nicht unterlässt.

Weiters kann er gesperrt, suspendiert oder ausgeschlossen werden, wenn das Vertrauen in seine Person wesentlich gestört ist, sodass seine weitere Mitgliedschaft dem Ansehen, dem Teamgefühl oder dem Ruf der Kadermitglieder, des Nationalkaders selbst oder dem ÖIV nicht zugemutet werden kann. (z.B. Dopingverdacht, Verurteilung zu einer gerichtlich strafbaren Handlung).

§ 8 Streitigkeiten

Im Falle von Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten zwischen dem Sportreferat, einem Mitglied des Jugendkaders oder eines sonstigen Dritten (z.B. potentieller Kaderreiter der abgelehnt wurde) oder bei Berufung gegen einen Schiedsspruch nach § 7 ist eine Berufung an den ÖIV-Vorstand zulässig, der binnen 4 Wochen nach Verständigung zusammenzutreten und über die Causa endgültig zu entscheiden hat.

§ 9 Inkrafttretung

Diese Richtlinien treten mit 1.1.2026 in der Fassung des ÖIV-Vorstand-Beschlusses vom 15.10.2025 in Kraft.

Gezeichnet: Susanne Jelinski/ÖIV-Sportreferentin